



Kleinkinder
möchten sich
entwickeln.

Eltern auch.



Sozial-Landesrat Josef Ackerl

„In Krabbelstuben durchleben Kinder ihre ersten wichtigen sozialen Erfahrungen abseits von Familie und Nachbarschaft. Krabbelstuben sind also nicht nur familienstützende Einrichtungen, hier werden die Grundsteine für das spätere soziale Verhalten unserer Kinder in der Gesellschaft gelegt!“

Mit 31.12.2006 wurden in Oberösterreich insgesamt 1.937 Kinder in den 87 Krabbelstuben der Jugendwohlfahrt betreut.

Die meisten Krabbelstuben haben das ganze Jahr, an 5 Tagen der Woche ganztägig geöffnet und bieten den Eltern damit ein flexibles Angebot zur Vereinbarkeit von Beruf und Betreuungspflichten.

Das Oö. Kinderbetreuungsgesetz

Mit dem Oö. Kinderbetreuungsgesetz werden die Bestimmungen des Oö. Kindergarten- und Hortgesetzes und des Oö. Jugendwohlfahrtsgesetzes 1991 über die regelmäßige und entgeltliche Betreuung von Kindern unter 16 Jahren in Gruppen für einen Teil des Tages in einem Gesetz zusammengefasst.

Ziele des Gesetzes sind neben der Sicherstellung hoher Qualitätsstandards der Betreuung vor allem die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch bedarfsgerechte Angebote und damit die Unterstützung der Familie in ihren Erziehungs- und Pflegeaufgaben.

Neben den Regelformen der Betreuung von Kindern in Krabbelstuben, Kindergärten und Horten ermöglicht das Gesetz auch die Erprobung neuer Formen der Betreuung in Sonderformen und Pilotprojekten.

Keine Anwendung findet das Gesetz u. a. auf die Betreuung von Kindern im Rahmen des Schulbetriebs und durch Tagesmütter oder -väter.

Die Elternbeiträge werden in einer eigenen Beitragsverordnung festgelegt. Geplant ist ein sozial gestaffeltes Tarifschema, das an das monatliche Familieneinkommen geknüpft ist. Die genauen Elterntarife werden nach Erlass der Verordnung veröffentlicht unter:

www.jugendwohlfahrt-ooe.at

Bewilligungen und Aufsicht

Krabbelstuben sind Einrichtungen für Kinder vom 1. bis zum 3. Lebensjahr. In einzelnen Ausnahmefällen dürfen die Einrichtungen aber auch von Kindern bis zum vollendeten 4. Lebensjahr weiter besucht werden.

Krabbelstuben dürfen nur mit bescheidmäßiger Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde betrieben werden. Diese ist in weiterer Folge auch für Qualitätssicherung und Aufsicht zuständig.

Voraussetzungen für die Bewilligung ist ein Einrichtungskonzept, das Gewähr leistet, dass ausreichend geeignete Fachkräfte zur Verfügung stehen, Gebäude und Ausstattung den Bauvorschriften entsprechen, für die persönliche Sicherheit der Kinder und eine ausreichende medizinische Betreuung vorgesorgt ist und die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Bestand der Einrichtung gesichert sind.

Landeszuschuss:

Neben den Eltern, Gemeinden oder Sozialhilfeverbänden finanziert das Land den laufenden Aufwand der Krabbelstuben durch kind- und gruppenbezogene Zuschüsse auf Antrag der Einrichtung mit.



Pädagogische und psychologische Qualität

Da Krabbelstuben Kinder betreuen, die noch vor der Vollendung des dritten Lebensjahres stehen, ist die Gruppengröße mit max. zehn gleichzeitig anwesenden Kindern festgelegt.

In jeder Gruppe stehen zwei Betreuungskräfte zur Verfügung, wobei die Hauptbetreuungsperson eine Ausbildung als KindergartenpädagogIn, vorzugsweise mit dem Zusatzfach Früherziehung, aufweisen muss.

Mit diesem Betreuungsschlüssel werden die für die Kleinsten notwendigen Einzelkontakte sichergestellt, ihre Bedürfnisse nach Sicherheit und Zuwendung befriedigt und die körperliche Versorgung gewährleistet.

Entsprechend gestaltete Räumlichkeiten und eine altersadäquate Ausstattung sowie eine auf sechs Stunden (inkl. Mittagsschlaf max. acht) begrenzte Aufenthaltsdauer der Kinder bilden neben dem intensiven Austausch zwischen PädagogInnen und Eltern die optimalen Rahmenbedingungen für die Förderung der Kleinstkinder.



Eine Initiative von
Sozial-Landesrat Josef Ackerl.

AnsprechpartnerInnen der
Abteilung Jugendwohlfahrt

Pädagogische &
Psychologische Fragen:

Mag. Helga Hirtl

Tel.: 0732/7720-15212

Finanztechnische Fragen:

Manfred Achleitner

Tel.: 0732/7720-15743

